



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. II. Kayserliche machen im Anfang Schwürigkeiten dagegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Febr.

5) Herzog Anthon Ulrich ic. ist Dohm-Herr zu Halberstadt, und kan einem unter diesen die Successio im Stifft Halberstadt nicht entstehen, wenn nur selbiger Hoch-Stifft in seinem freyen Wahl-Stande verbleibet.

1647
Febr.

Solten nun die beyden Erbz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt in ihrem freyen Wahlstande unverwickelt conserviret, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg auch in ihren Successions-Rechten nicht beeinträchtigt werden, so begehren sie andere Länder und Güter nicht, lassens ihres Theils auch bey dem Vergleich allerdings bewenden, welchen sie mit der Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln, wegen des Stiffts Hildesheim getroffen. Solte aber der Status angeregter beyder Erbz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt wieder der fürnehmsten Interessenten Consens und Beliebung geändert, und solches Fürnehmen mit Macht behauptet und durchgedrungen werden wollen, so seyend die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg nicht weniger als Chur-Brandenburg befugt, ein ergiebiges billig-mäßiges Equivalens zu begehren und zu erhalten: Gestalt sie denn hiemit suchen und begehren, daß entweber die beyden Erbz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt in dem lang hergesbrachten freyen Wahl-Stande; die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg auch bey ihren dabey statthlich radicirten Successions-Rechten gelassen, oder dagegen zum Equivalent die drey Stiffter Hildesheim, Minden und Osnabrück, welche an jährlichen Intraden die beyden Erbz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt nicht erreichen, auf gewisse Masse eingeräumet, dabey auch Krafft des General-Friedens Schlußes gehandhabet werden mögen.

Und alsdann dieses Suchen auf der Billigkeit selbst beruhet, und eines oder andern falls nullo jure abgeschlagen werden kan und mag; So wollen wir an statt Unserer gnädigen Fürsten und Herren, uns gewieriger Resolution getrostens: auf dem widrigen Fall aber Celsissimis, Unsern gnädigen Fürsten und Herren, alle zulangende Remedia hiemit ausdrücklich nach wie vor bedingen und reserviren ic.

Ew. Excell. Excell. Excell. Excell.

unterthänige und dienstwillige

Osnabrück, den 13. Febr.
Anno 1647.

Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische Abgesandten ic.

§. II.

Die Kayserliche Gesandten machen im Anfang Schwierigkeiten dagegen.

Zwar ertheilten die Kayserliche Gesandten, bey Ueberlieferung sothanen Memorials, zur Antwort, wie sie nicht befinden könnten, daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen derer Erbz- und Stiffter Magdeburg, Bremen und Halberstadt, ein Equivalent gebühre, indeme sie 1) nicht wüsten, ob auch die, bey Erwählung eines Coadjutoris erforderete Canonische Requisita, zu Magdeburg in Acht genommen worden wären? 2) Zu Halberstadt hätte man blosser Canonicatus zu präzendiren, die ihnen verbleiben sollten; 3) Von Bremen hätten sie, die Kayserliche Gesandten, wie

etwas gehdret, daß man eine Coadjutorie darauf habe; 4) Hätte ja das Fürstliche Haus, des Friedens in deme genug zu genieffen, daß es seine Erb-Lande ohngeschmälert davon trüge; Das geforderete Equivalent in specie wäre so beschaffen, daß die Catholische Stände insgesamt, und etliche in particulari höchstens dabey interessiret wären, und ihre statthliche fundirte Jura daran hätten, denen zum Präjudiz nichts verhänget werden könne.

Die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten aber, stellten, dagegen

1647.
Febr.Antwort de-
rer Lünebur-
gischen Ge-
sandten auf
die gemachten
Beyfall.

gen vor, ad 1) wie dem Dohm-Capitul zu Magdeburg die freye Wahl eines Coadjutoris, aus der Capitulation zustünde, und übrigen die Päpstlichen Rechte, disfalls bey denen Evangelicis cesirten; ad 2) hättendie, mit Canonicaten providirte Prünken, certissimam successions spem im Stiff Halberstadt, nachdeme sonderlich Erb-Herzog, Leopold Wilhelm, vigore termini de Anno 1624. solches Stiff abtreten müste; ad 3) habe es mit der Coadjutorie zu Bremen seine ohnstreitige Richtigkeit, und hätten die Schwedischen selbst gar gute Wissen-

schaft davon; ad 4) müsten dem Hause Braunschweig Lüneburg seine Erb-Lande billig verbleiben, weil selbiges in keinen Krieg befangen, und daher das Lytrum Pacis herzu geben, oder sich von andern Juribus verdringen zu lassen, keines wegesschuldig sey. Die Kayserliche Gesandten wussten hierauf nichts einzuwenden, als, daß jeto der status necessitatis extremae zu consideriren stünde, um des willen um so mehr etwas nachzugeben sey, als es ohnehin, nur jura incerta und nicht perpetua beträffe.

1647.
Febr.

§. III.

Schweden
versprechen
dem Hause
Braun-
schweig begu-
stigen.

Von diesem Verlauf gaben die Braunschweigischen Gesandten, denen Schwedischen ohnverzüglich Nachricht, welche ihnen alle möglichste Assistenz versicherten, und dabey an die Hand gaben, man müste das Werck durch die Pfälzische Sache treiben, und daher Bayern auf die Seite zu bringen suchen, auch jene mit dieser Sache verknüpfen: Wobey sie höchlich contestirten, sie wolten in Causa Palatina nicht ebender schließen, es sey denn das Braunschweig-Lüneburgische Equivalent richtig gemacht, sonderlich war Oxenstiern vor solche Sache portiret, und beschwerte sich im Vertrauen über seinem Collegam Salvium, daß dieser ihm dann und wann allerhand Einwürffe mache, die einigen Aufzug verursacheten. Deme zu folge, nahmen Lüneburgici Gelegenheit, gleich folgenden Tages, den Chur-Bayerischen

darüber zu besprechen, welcher denn zwar sagte, daß, so viel Hildesheim belange, er in der Instruction habe, sich dagegen zu opponiren, massen solches Stiff allemahl, vor und nach dem Religions-Frieden einen Catholischen Bischoff gehabt habe, und das Haus Bayern die Blame nicht auf sich laden würde, daß bey desselben respective Administration und Coadjutorat der Status geändert, und ein Evangelischer, dem abgehandelten Geistlichen Vorbehalt zuwider, daselbst eingeführet werden sollte: Wegen Minden und Osnabrück stellte er die enfrige Resistenz des Bischoffs Franz Wilhelms vor, und wie schwer es damit halten würde; doch konte man ihm wohl anmercken, daß Bayern, obrenta satisfactio in Causa Palatina, sich dieser beyden Stiffen eben nicht sonderlich annehmen würde.

Bayern con-
tradiciert we-
gen des Stiffes
Hildesheim.

§. IV.

Oxenstierna
will diesen
Punct bis auf
die Abhand-
lung des pun-
cti Gravami-
num aufstel-
len.Die Kayserli-
che erweisen
sich noch im-
mer ditzheil.

Graf Oxenstierna sprach hierauf, wie wohl nur bepläufig, aus der Sache mit denen Kayserlichen, indeme er, hauptsächlich darüber zu conferiren, bis auf den punctum Gravaminum, ausstellte, weil sodann die Stiffen Minden und Osnabrück davon zu handeln Anlaß geben würden. Die Kayserliche Gesandten aber wiederholten gegen ihm eben dasjenige, was sie gegen die Braunschweig-

Lüneburgischen geäußert hatten; Es protestirte auch der Chur-Eölmische Gesandte, sonderlich wegen des Stiffes Hildesheim, weil sonst der Geistliche Vorbehalt alsu sehr violiret würde, und solches directo wieder den Braunschweigischen Vertrag ließe. Lüneburgici aber repräsentirten dagegen, es bleibe solcher Vertrag in seinen Würden, und werde, secundum principia Cæsareanorum, propter necessi-